



## **Gebühren für Amtshandlungen im Bereich Technisches Personal**

Das Luftfahrt-Bundesamt erhebt für Amtshandlungen im Bereich der Luftfahrtverwaltung Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) und für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Auskünften nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV).

Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen ergeben sich im Bereich der Luftfahrtverwaltung aus der **Anlage Gebührenverzeichnis** der LuftKostV und, soweit im Gebührenverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist, aus **§ 2 Gebühren** der LuftKostV. Die zu erhebenden Auslagen bestimmen sich nach § 3 LuftKostV auf der Grundlage der Regelungen von § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung in Verbindung mit dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Auskünften nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeben sich die Gebühren und Auslagen gemäß **§ 1, Abs. 1 Gebühren und Auslagen** des IFGGebV und bestimmen sich aus der **Anlage Gebühren- und Auslagenverzeichnis** der IFGGebV.

Auf der Grundlage der vorgenannten rechtlichen Regelungen wurden durch interne Anwendungsbestimmungen für die einzelnen Amtshandlungen im Bereich Technisches Personal

- Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung, Änderung, Verlängerung oder Erneuerung von Lizenzen für **Freigabeberechtigtes Personal** oder
- Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung, Änderung, Verlängerung oder Erneuerung einer Erlaubnis als **Prüfer von Luftfahrtgerät, Klasse 4** oder
- Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung, Änderung, Verlängerung einer **Erlaubnis für Lufttüchtigkeitsprüfpersonal das in eigenem Namen handelt (IARS)**

die zu erhebenden Gebühren festgelegt.

Nachstehend werden **häufig zur Anwendung kommende Gebührens festlegungen** zur allgemeinen Information über die Homepage des Luftfahrt-Bundesamtes zur Verfügung gestellt.

## Inhalt

1	Allgemeines	2
2	Antragsbearbeitung – Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal (Teil-66)	3
2.1	Lizenzausstellung	3
2.2	Adressänderungen	4
2.3	Antragsprüfung Kategorieberechtigung bei Erst-Erteilung einer Lizenz	5
2.4	Erweiterung der Kategorie Berechtigungen einer Lizenz	6
2.5	Antragsprüfung bei Eintragung und Erweiterungen von Musterberechtigungen	8
2.6	Antragsprüfung bei Verlängerung / Erneuerung einer Lizenz	9
2.7	Abnahme von Prüfungen – Lizenzen nach Teil-66	10
3	Antragsbearbeitung Erteilung einer Erlaubnis für Lufttüchtigkeitsprüfpersonal, das in eigenem Namen handelt	11
4	Antragsbearbeitung Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät, Klasse 4	13
4.1	Ausstellung eines Ausweises für Prüfer von Luftfahrtgerät	13
4.2	Adressänderungen	13
4.3	Prüfung der Voraussetzungen bei Ersterteilung einer Erlaubnis:	14
4.4	Erweiterung der Berechtigungen einer Erlaubnis	14
4.5	Antragsprüfung bei Eintragung und Erweiterungen von Musterberechtigungen	15
4.6	Gebühren bei Verlängerung / Erneuerung des Ausweises - Antragsprüfung	16
4.7	Abnahme von Prüfungen – Erlaubnis Prüfer von Luftfahrtgerät	18
5	Sonstige Amtshandlungen in Bezug auf die Bearbeitung von Teil-66-Lizenzen und PvL-Ausweisen	19
6	Anlage 1 – Gebühren Erweiterung Kategorie-Berechtigung	20

## 1 Allgemeines

Die Gebührenerhebung für die Bearbeitung von Anträgen zu Lizenzen nach Teil-66 und zur Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät, Klasse 4 unterteilt sich grundsätzlich in die Gebührenbereiche:

- Ausstellung des Ausweises / der Lizenz (Erlaubnisausstellung) und
- Prüfungen und Überprüfungen für die beantragte Erteilung / Änderung (Antragsprüfung)

**Neu: Dies gilt auch für die Verlängerung / Erneuerung der Gültigkeit der Lizenz**

**(Gebühr: Antragsprüfung + Lizenzausstellung)!**

Für die Abnahme einer theoretischen und/oder praktischen Prüfung werden zusätzlich Gebühren erhoben.

## 2 Antragsbearbeitung – Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal (Teil-66)

### 2.1 Lizenzausstellung

Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand IV.11	Gebühr in €
<p>Ausstellung eines Ausweises für Prüfer von Luftfahrtgerät oder einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal in Verbindung mit Ersterteilung, Änderung, Verlängerung oder Erneuerung der Erlaubnis (§§ 8, 104, 105, 110 und 111a LuftPersV; Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)</p> <p><b>Gebühren für die Ausstellung einer Lizenz nach Teil-66</b> bei allen Anträgen (auch Wechsel der zuständigen Behörde).</p> <p><b>Ausstellung Zweitschrift separater Punkt, siehe Punkt 5.!</b></p>	40 bis 110 EUR
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausstellung der Lizenz, bei Verlängerung / Erneuerung der Gültigkeit, unabhängig vom Lizenzumfang</li> </ul>	40,00
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausstellung der Lizenz, Lizenzberechtigung umfasst nur Kategorien Ax, unabhängig von der Anzahl der Unterkategorie-Eintragungen</li> </ul>	40,00
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausstellung der Lizenz, Lizenzberechtigung umfasst nur Kategorien L1 bis L4, unabhängig von der Anzahl der Kategorie-Eintragungen</li> </ul>	40,00
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei <b>Ersterteilung</b> der Lizenz über <b>Umwandlung</b> der nationalen Qualifikation gemäß Umwandlungsbereich <b>L-Lizenzen</b></li> </ul> <p><b>Bei Erweiterung der vorhandenen Lizenz</b> um die Kategorie L über Umwandlung der nationalen Qualifikation <b>gelten nachstehende Regelungen</b></p>	70,00
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausstellung der Lizenz, Lizenzberechtigung umfasst <u>eine</u> Kategorie (in die Kategorie eingeschlossene Kategorie (z.B. CAT Ax. bei CAT B1.x) werden nicht gezählt)</li> </ul>	60,00
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausstellung der Lizenz, Lizenzberechtigung umfasst <u>zwei</u> Kategorien (in die Kategorien eingeschlossene Kategorien (z.B. CAT Ax. bei CAT B1.x) oder Unterkategorien werden nicht / nicht separat gezählt).</li> </ul>	75,00
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausstellung der Lizenz, Lizenzberechtigung umfasst <u>mehr als zwei</u> Kategorien (in die Kategorien eingeschlossene Kategorien (z.B. CAT Ax. bei CAT B1.x) oder Unterkategorien werden nicht / nicht separat gezählt).</li> </ul>	90,00
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuschlag bei zusätzlicher Ausstellung eines nationalen Anhangs</li> </ul>	20,00
<p><b>Hinweise:</b></p> <p><b>Es zählt jeweils der vollständige Lizenzumfang (Anzahl der Kategorien), in der die Lizenz ausgestellt wird.</b></p> <p><b>Kategorien sind: A, B1, B2, B3, C, L.</b></p> <p>Es wird nur die Lizenzkategorie betrachtet. Unterkategorien bleiben unberücksichtigt.</p>	



## 2.3 Antragsprüfung Kategorieberechtigung bei Erst-Erteilung einer Lizenz

Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand (III.32 a) – III.32 f)	Gebühr in €
Überprüfungen zur Erteilung, Änderung, Verlängerung oder Erneuerung der Lizenz und eingetragener Berechtigungen für freigabeberechtigtes Personal (§ 111a LuftPersV; Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)	
a) Kategorie A	150 EUR
b) Kategorie B1	240 EUR
c) Kategorie B2	240 EUR
d) Kategorie B3	240 EUR
e) Kategorie C	270 EUR
f) Kategorie L	150 bis 240 EUR
g) alle anderen Kategorien	150 EUR
Antragsprüfung für Erteilung einer Lizenz; <b>Kategorie A</b>	150,00
Antragsprüfung für Erteilung einer Lizenz; <b>Kategorie B1</b>	240,00
Antragsprüfung für Erteilung einer Lizenz; <b>Kategorie B2</b>	240,00
Antragsprüfung für Erteilung einer Lizenz; <b>Kategorie B3</b> („Anteil“ Kategorie, hinzu kommt noch „Anteil“ Musterberechtigung nach Gebührenfestlegung III.32h, Musterberechtigungen)	240,00
Antragsprüfung für Erteilung einer Lizenz; <b>Kategorie C</b>	270,00
Antragsprüfung für Erteilung einer Lizenz; <b>Kategorie L</b>	
Lizenzkategorie L1 oder L1C	150,00
Lizenzkategorie L2 oder L2C	200,00
Lizenzkategorie L3G oder L3H	150,00
Lizenzkategorie L4G oder L4H	180,00
Lizenzkategorie L5	240,00
Antragsprüfung für Erteilung einer Lizenz; <b>alle anderen Kategorien</b>	150,00

## 2.4 Erweiterung der Kategorie-Berechtigungen einer Lizenz

### Erläuterungen zur Gebührenfestsetzungen:

Die Gebühren für die Antragsprüfung bei Erweiterungen des Berechtigungsumfanges einer Lizenz um weitere Kategorie-Berechtigungen sind gemäß Anlage Gebührenverzeichnis in Abhängigkeit von den Gebühren für die Antragsprüfung bei Erteilung der Kategorien festzulegen.

Für Erweiterungen des Berechtigungsumfanges innerhalb einer Kategorie ist ein Gebührenrahmen von 5/10 bis 10/10 der Gebühr für die Antragsprüfung bei Erteilung einer Kategorie vorgegeben.

Unter Ausschöpfung des Gebührenrahmens wird festgelegt:

- Für Erweiterungen um Unterkategorien der Kategorien A, B1, C und L werden die Gebühren für die Antragsprüfung auf 50 % (5/10) der Erteilungsgebühr gemäß III.32, Buchstabe a) bis g) festgelegt.
- Für Erweiterungen um eine Kategorie wird die Gebühr auf 100 % (10/10) der Antragsprüfungsgebühr für die Erteilung der Kategorie festgelegt.
- Bei Erweiterungen um die Kategorien B3 und L werden zusätzlich Gebühren für den Prüfaufwand der mit der Kategorie verbundenen Luftfahrzeugmuster-Gruppenberechtigungen fällig. Gebührenhöhe siehe Festlegungen Berechtigungs-Erweiterung Luftfahrzeugmusterberechtigungen.

Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand (III.32 h)	Gebühr in €
<i>Änderung des Berechtigungsumfanges innerhalb einer Kategorie (nach den Buchstaben a bis g)</i>	<i>5/10 bis 10/10 der jeweils für die Gesamtprüfung nach den Buchstaben a bis g vorgesehenen Gebühr</i>
<b>Prüfung der Voraussetzungen bei:</b>	
➤ <b>beantragte Erweiterung des Kategorie-Berechtigungsumfanges einer Lizenz</b>	
<b>Gebühren: siehe Anlage 1</b>	
<b>Besonderheiten:</b>	
Erweiterungen Kategorie B2L	
➔ innerhalb der Kategorie B2L um Systemberechtigungen (Erweiterung um eine oder <u>mehrere gleichzeitig</u> beantragte Systemberechtigungen)	45,00
➔ um die Kategorie B2L, ausgehend von anderen Kategorien	75,00
Erweiterung um die Kategorie B3 und/oder Kategorie L (hinzu kommen noch Gebühren für die Prüfung der Voraussetzungen für die Gruppen-Musterberechtigung(en) nach Gebührenfestlegung III.32j)	

Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand (III.32 h)	Gebühr in €
<p>Änderung des Berechtigungsumfanges innerhalb einer Kategorie (nach den Buchstaben a bis g)</p>	<p>5/10 bis 10/10 der jeweils für die Gesamtprüfung nach den Buchstaben a bis g vorgesehenen Gebühr</p>
<p><b>Prüfung der Voraussetzungen bei</b>  <b>➤ Erweiterungen der Kategorieberechtigung durch Löschung von Einschränkungen</b></p>	
<p>Löschung von Einschränkungen in den Kategorien verbunden mit internem Prüfungsaufwand im Bereich der Grundlagenschulung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kategorie A und „alle anderen Kategorien“</li> <li>• Kategorien B1, B2 und B3</li> <li>• Kategorie C</li> <li>• Kategorien L1/L1C und L3x</li> <li>• Kategorien L2/L2C</li> </ul> <p><b>Für Kategorie L1/L1C, L2/L2C und L3 gilt dabei:</b>  Ergeben sich durch die vorgelegten Nachweise (z. B. Modul-Prüfungszertifikate) Einschränkungslöschungen in der Kategorie „L1/L1C“, L2/L2C und L3x werden die Gebühren je Unterkategorie aufsummiert. Maximal werden jedoch nicht mehr als der obere Rahmenwert der Erteilungsgebühr für die L-Lizenz = 240 € erhoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kategorien L4x</li> <li>• Kategorie L5</li> </ul>	<p>50% der Gebühr von III.32 a) bis g)</p> <p>75,00</p> <p>120,00</p> <p>135,00</p> <p>75,00</p> <p>100,00</p> <p>90,00</p> <p>120,00</p>
<p><b>Hinweise:</b>  Die Gebühr gilt je Antrag für alle gleichzeitig beantragten Einschränkungslöschungen und je Kategorie, in der die Einschränkungen gelöscht werden.</p>	

## 2.5 Antragsprüfung bei Eintragung und Erweiterungen von Musterberechtigungen

Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand III.32 i und j)	Gebühr in €
i) Luftfahrzeugmusterberechtigung – Einzelmuster	130 bis 600 EUR
j) Luftfahrzeugmusterberechtigung – Gruppenberechtigung	500 bis 2.000 EUR
<b>Prüfung der Voraussetzungen bei</b>	
➤ <b>beantragten Musterberechtigungen</b>	
➔ je Einzelmuster bei Luftfahrzeugen der Gruppe 3	130,00
➔ je Einzelmuster bei Luftfahrzeugen der Gruppen 2a, 2b oder 2c	300,00
Bei gleichzeitiger Eintragung von mehreren Einzelmustern der oben genannten Punkte, die unter die gleiche Gruppe fallen, werden die Gebühren bis auf maximal 600 Euro aufaddiert.	
➔ je Einzelmuster bei Luftfahrzeugen der Gruppe 1 (mit OJT-Prüfung)	600,00
➔ je Einzelmuster bei Luftfahrzeugen der Gruppe 1 (ohne OJT-Prüfung)	450,00
➔ je Gruppen-/Herstellerberechtigung in den (Unter-)Kategorien B1.x, B2, B2L oder C	800,00
➔ bei Erteilung der Kategorie B3 (zusätzlich zur Kategoriegebühr)	600,00
➔ je Gruppenberechtigung für die Kategorie L	500,00
➔ <u>Ausnahme</u> : Bei Erweiterung von B1.2 mit full group 3 oder von B3 auf L1, L1C, L2 oder L2C je Gruppenberechtigung	250,00
➔ Bei gleichzeitiger Eintragung von mehreren Gruppenberechtigungen der oben genannten Punkte, die unter die gleiche Kategorie fallen, werden die Gebühren bis auf maximal 2.000 Euro aufaddiert.	2.000,00
<b>Prüfung der Voraussetzungen bei</b>	
➤ <b>Erweiterungen durch Löschung von Einschränkungen - Luftfahrzeugmusterberechtigungen</b>	
Löschung von Einschränkungen	
➔ wenn interner Prüfungsaufwand im Bereich Musterberechtigungen entsteht	
○ pro betroffenes Muster / betroffene Gruppenberechtigung	50% der jeweiligen Mustergebühr nach III.32 i) oder III.32 j)
○ pro Bauweise einer Gruppenberechtigung (Bei gleichzeitiger Löschung der Einschränkungen von mehreren Bauweisen in einer Gruppenberechtigung werden die Gebühren bis auf maximal 2.000 Euro aufaddiert.)	150,00
➔ für die Löschung der Einschränkung „Druckkabine“ innerhalb einer Gruppenberechtigung	150,00



## 2.6 Antragsprüfung bei Verlängerung / Erneuerung einer Lizenz

Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand III.32 n)	Gebühr in €
<p><i>Verlängerung oder Erneuerung einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal (Anhang III (Teil-66), 66.A.40 und 66.B.120 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)</i></p>	<p><i>1/10 bis 5/10 der jeweils für die Gesamtprüfung nach den Buchstaben a bis g vorgesehenen Gebühr</i></p>
<p><b>Prüfung der Voraussetzungen bei</b>  ➤ <b>Verlängerung / Erneuerung der Gültigkeit</b></p>	
<p>Ausgangswert für die Berechnung der Gebührenhöhe für die Prüfung eines Antrages auf Verlängerung / Erneuerung der Lizenzgültigkeit ist die Gebühr für die Prüfung der Erteilung der Kategorie (siehe Punkt 2.3).  Von dieser Ausgangsgebühr sind 1/10 bis 5/10 der Gebühr als Gebühr für die Prüfung eines Antrages auf Verlängerung /Erneuerung zu erheben.  Gebührenberechnung:</p>	
<p>1. Die Gesamt-Ausgangsgebühr berechnet sich durch Aufsummierung der Gebühren für die Antragsprüfung zur Erteilung der in der Lizenz eingetragenen Einzel-Kategorien. Als Kategorien gelten die gemäß Buchstabe a) bis g) aufgeführten Kategorien (Punkt 2.3).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• inkludierte Unterkategorien bleiben unberücksichtigt (CAT A zählt nicht, wenn zugehörige CAT B vorhanden)</li> <li>• Unterkategorien in der Kategorie werden nicht einzeln berücksichtigt (B1.1 und B1.2 werden nicht separat gezählt, hier wird nur einmal 240 € zugrunde gelegt).</li> </ul> <p><b>Ausnahme L-Kategorie:</b> Hier sind die Unterkategorien wegen der Gebührenspanne (150 bis 240 €) separat zu betrachten. Es zählen als Kategorie gemäß Gebührenberechnung jeweils die oben unter 2.3 aufgeführten Unterkategorie-Gebühren. Diese werden aufsummiert bis zur Obergrenze der Gebührenspanne für die L-Kategorie. D. h. maximale Gebühr 240 €.</p> <p>2. Die Gebührenspanne 1/10 bis 5/10 wird über die Anzahl und die Art (Einzelmuster oder Gruppenberechtigung) der eingetragenen Musterberechtigungen wie folgt aufgeteilt (Es zählt nur die Anzahl der Mustereintragen in der Lizenz, es wird nicht jede Kategorie einzeln betrachtet).</p>	
<p>Berechtigungsumfang:  ➤ Lizenz ohne Mustereintrag</p>	<p>1/10 der Gebühr</p>
<p>➤ Lizenz mit 1 bis 10 Einzelmustereinträgen</p>	<p>2/10 der Gebühr</p>
<p>➤ Lizenz mit 11 – 20 Einzelmustereinträgen oder einer Gruppenberechtigung</p>	<p>3/10 der Gebühr</p>
<p>➤ Lizenz mit 1 bis zu 20 Einzelmustereinträgen und einer oder mehreren Gruppenberechtigung(en).</p>	<p>4/10 der Gebühr</p>
<p>➤ Lizenz ohne Einzelmustereinträgen mit mehreren Gruppenberechtigung(en).</p>	<p>4/10 der Gebühr</p>
<p>➤ Lizenz mit mehr als 20 Einzelmustereinträgen  ➤ Lizenz mit mehr als 20 Einzelmustereinträgen und einer oder mehreren Gruppenberechtigung(en).</p>	<p>5/10 der Gebühr</p>

## 2.7 Abnahme von Prüfungen – Lizenzen nach Teil-66

Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand III.32 l)	Gebühr in €
<i>Abnahme einer theoretischen Prüfung (Unterabschnitt C von Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)</i>	50 bis 300 EUR
→ Theoretische Prüfungen Kategorie Lx	
Prüfungsgebühr je geprüftem Modul:	
a. Modul 1L	50,00
b. Modul 2L	50,00
c. Modul 3L	50,00
d. Modul 4L	60,00
e. Modul 5L	60,00
f. Modul 6L	60,00
g. Modul 7L	80,00
h. Modul 8L	60,00
i. Modul 9L	60,00
j. Modul 10L	60,00
k. Modul 11L	60,00
l. Modul 12L	50,00
→ Bei Abnahme mehrerer Modulprüfungen innerhalb einer Prüfungswoche werden die oben genannten Gebühren bis auf maximal 300 Euro aufaddiert.	300,00
→ Theoretische Prüfungen alle anderen Kategorien	
a. Festlegung im Einzelfall, da z. Zt. eine Durchführung von Prüfungen durch das LBA hier nicht vorgesehen ist.	

Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand III.32 m)	Gebühr in €
<i>Abnahme einer praktischen Prüfung (Unterabschnitt C von Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)</i>	50 bis 300 EUR
→ Je Luftfahrzeugmuster aus der Gruppe 3 und 2c der EASA-Musterliste	100,00
→ Je Luftfahrzeugmuster aus der Gruppe 2b der EASA-Musterliste	150,00
→ Je Luftfahrzeugmuster aus der Gruppe 2a der EASA-Musterliste	200,00
→ Differenzprüfung (gleiches Muster mit anderem Triebwerk)	50,00
→ Gleichzeitige Prüfung an mehreren Mustern die der gleichen Gruppe angehören.	300,00
Erneute Prüfung am gleichen Luftfahrzeugmuster nach einer nicht bestandenen Prüfung	50,00

### 3 Antragsbearbeitung Erteilung einer Erlaubnis für Lufttüchtigkeitsprüfpersonal, das in eigenem Namen handelt

Nr.	Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand I.4.h)	Gebühr in €
	<i>Prüfungen und Überprüfungen für die Erteilung der Erlaubnis als Lufttüchtigkeitsprüfpersonal, das im eigenen Namen handelt (Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang Vb (Teil-ML) Absatz ML.A.904(c))</i>	100 bis 700 EUR
	Die Gebührenhöhe wird festgelegt anhand des Berechtigungsumfanges der Lizenz nach Teil-66, die als Voraussetzung für eine Erlaubniserteilung erteilt und gültig sein muss. Berechtigungsumfang der Lizenz nach Teil-66 des Antragstellers:	
	➤ Kategorie B1.x oder B2 oder C mit bis zu 3 Einzelmusterberechtigungen	350,00
	➤ Kategorie B1.x oder B2/B2L oder C mit einer Gruppenberechtigung oder mehr als 3 Einzelmusterberechtigungen	500,00
	➤ Kategorie B1.x oder B2/B2L oder C mit mehr als einer Gruppenberechtigung, mit oder ohne Einzelmusterberechtigungen ➤ Kombinationen von mind. 2 Kategorien / Unterkategorien (auch mit Lx) unabhängig von den Musterberechtigungen	700,00
	➤ Kategorie B3 allein	450,00
	➤ Kategorie L mit <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Einer Unterkategorie</li> <li>○ Zwei Unterkategorien</li> <li>○ Drei Unterkategorien</li> <li>○ Vier Unterkategorien</li> </ul>	100,00 200,00 300,00 400,00
	<b>Hinweise:</b> Kategorie B2L: Systemberechtigungen nicht berücksichtigt. L-Kategorie: Unterkategorien C, G und H werden nicht berücksichtigt. L5 wird nicht berücksichtigt, da für IARS nicht relevant	

Nr.	Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand I.4.i)	Gebühr in €
	<i>Prüfungen und Überprüfungen zur Verlängerung der Gültigkeit der Erlaubnis als Lufttüchtigkeitsprüfpersonal, das im eigenen Namen handelt (Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 Anhang Vb (Teil-ML) Absatz ML.A.904(d))</i>	100 bis 400 EUR
	Die Gebührenhöhe für die <u>Verlängerung der Gültigkeit</u> wird festgelegt anhand des Berechtigungsumfanges der Lizenz nach Teil-66, die als Voraussetzung für eine Erlaubniserteilung erteilt und gültig sein muss. Berechtigungsumfang der Lizenz nach Teil-66 des Antragstellers:	
	➤ Kategorie B1.x oder B2 oder C mit bis zu 3 Einzelmusterberechtigungen	150,00
	➤ Kategorie B1.x oder B2/B2L oder C mit einer Gruppenberechtigung oder mehr als 3 Einzelmusterberechtigungen	200,00
	➤ Kategorie B1.x oder B2/B2L oder C mit mehr als einer Gruppenberechtigung, mit oder ohne Einzelmusterberechtigungen	250,00
	➤ Kombinationen von mind. 2 Kategorien / Unterkategorien (auch mit Lx) unabhängig von den Musterberechtigungen	300,00
	➤ Kategorie B3	175,00
	➤ Kategorie L mit <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Einer Unterkategorie</li> <li>○ Zwei Unterkategorien</li> <li>○ Drei Unterkategorien</li> <li>○ Vier Unterkategorien</li> </ul>	100,00 125,00 150,00 175,00
	<u>Prüfungsgebühr für Durchführung einer Überprüfung zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit* oder für die Verlängerung / Erneuerung der Gültigkeit nach 5 Jahren (Prüfung unter Aufsicht)</u>	100,00
	<p><b><u>Hinweise:</u></b></p> <p>Kategorie B2L: Systemberechtigungen nicht berücksichtigt.</p> <p>L-Kategorie:  Unterkategorien C, G und H werden nicht berücksichtigt. L5 wird nicht berücksichtigt, da für IARS nicht relevant</p> <p><i>*Gemäß den Anforderungen von ML.A.904 bleibt die Erlaubnis für eine Dauer von fünf Jahren gültig, sofern der Inhaber mindestens eine Lufttüchtigkeitsprüfung alle zwölf Monate durchführt. Ist dies nicht der Fall, muss eine neue Lufttüchtigkeitsprüfung unter Aufsicht der zuständigen Behörde in zufriedenstellender Weise durchgeführt werden.</i></p>	

## 4 Antragsbearbeitung Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät, Klasse 4

### 4.1 Ausstellung eines Ausweises für Prüfer von Luftfahrtgerät

Für die Ausstellung eines PvL-Ausweises werden auf Basis der vorgenannten Gebührentatbestände folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand IV.11	Gebühr in €
<p><i>Ausstellung eines Ausweises für Prüfer von Luftfahrtgerät oder einer Lizenz für freigabeberechtigtes Personal in Verbindung mit Ersterteilung, Änderung, Verlängerung oder Erneuerung der Erlaubnis (§§ 8, 104, 105, 110 und 111a LuftPersV; Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014)</i></p> <p><b>Gebühren für die Ausstellung eines Ausweises für Prüfer von Luftfahrtgerät, Klasse 4</b> bei allen Anträgen (auch Wechsel der zuständigen Behörde).</p> <p><b>Ausstellung Zweitschrift separater Punkt, siehe Punkt 5.!</b></p>	40 bis 110 EUR
<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Eintragung nur einer Geräteart im Bereich Flugmotoren, Bordhilfsmotoren oder Luftschrauben</li> <li>• bei Eintragung Gerätearten im Bereich Flugsicherungsausrüstung, unabhängig von der Anzahl der einzutragenden Gerätearten</li> </ul>	40,00
<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Eintragung <u>von zwei Gerätearten</u> (Gerätearten Flugsicherungsausrüstung zählen unabhängig von der Anzahl als eine Geräteart)</li> </ul>	80,00
<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Eintragung von <u>mehr als zwei Gerätearten</u> (Gerätearten Flugsicherungsausrüstung zählen unabhängig von der Anzahl als eine Geräteart)</li> </ul>	110,00
<b>Hinweis:</b> Es zählt jeweils der Umfang, in dem der Ausweis ausgestellt wird.	

### 4.2 Adressänderungen

Gebührenfestlegung (§ 2 Abs. 2 LuftKostV) - Adressänderungen	pro Änderung
<p>Formlos angezeigte Adressänderung per einfacher Mitteilung (Brief, Telefax oder E-Mail)</p> <p>Bei formlos angezeigten Adressänderungen erfolgt nur die Aufnahme der geänderten Daten im internen LBA-Datenbestand.</p> <p>Es wird keine neue Erlaubnis (Ausweis oder Lizenz) ausgestellt.</p> <p>Adressänderung / Namensänderungen auf Antrag inkl. Ausstellung einer geänderten Lizenz / eines geänderten Ausweises</p> <p>Die Neuausstellung des Ausweises im Rahmen einer beantragten Änderung von persönlichen Daten (Adressänderung, Namensänderung) ist als Ausstellung einer Zweitschrift zu bearbeiten.</p>	<p>gebührenfrei</p> <p>Gebühr wie Ausstellung Zweitschrift (siehe Gebüh- renfestlegung IV.20)</p>

### 4.3 Prüfung der Voraussetzungen bei Ersterteilung einer Erlaubnis:

Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand III.23 a)	Gebühr in €
Überprüfungen zur Erteilung, Änderung, Verlängerung oder Erneuerung der Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät (§§ 104 bis 110 LuftPersV) a) für die Klasse 4 (§§ 104, 106 LuftPersV)	240 EUR
Prüfung der Voraussetzungen für die Ersterteilung eines Ausweises für <b>Prüfer von Luftfahrtgerät Klasse 4</b> , inklusive aller gleichzeitig einzutragenden Gerätearten, Bauweisen und Fachrichtungen	240,00

### 4.4 Erweiterung der Berechtigungen einer Erlaubnis

Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand III.23 c)	Gebühr in €
bei Änderung der Erlaubnis für die Klasse 4 (§ 104 Absatz 2 und 3 LuftPersV)	5/10 bis 10/10 der jeweils für die Gesamtprüfung vorgesehenen Gebühr
<b>Prüfung der Voraussetzungen bei:</b>	Anteilig von Gesamtgebühr aus III.23 a
➤ <b><u>beantragten Erweiterungen um Gerätearten</u></b>	
➔ <b>Bereich Flugmotoren, Bordhilfsmotoren, Luftschrauben</b>	
Gerätearten: Turbinenflugmotor	240,00
Turbinenflugmotor Motorsegler	168,00
E-Motor	168,00
Kolbenflugmotor	168,00
APU	168,00
Propeller	168,00
➔ <b>Bereich Flugsicherungs-ausrüstung</b>	
Gerätearten: Sprechfunkanlagen Navigationsanlagen Impulsanlagen elektron. Steuer- u. Regelanlagen elektron. Überwachungsanlagen nicht elektron. Überwachungsanlagen	120,00 je Geräteart
<b><u>beantragten Erweiterungen durch Löschen von Einschränkungen – klassen- / geräteartbezogen</u></b>	
➔ wenn interner Prüfungsaufwand das fachlichen Wissen / das praktische Können betrifft	120,00 (50 % der Gesamtgebühr aus III.23 a)
➔ wenn interner Prüfungsaufwand Geräteart betrifft, pro Geräteart	50% der oben aufgeführten Geräteartgebühr

#### 4.5 Antragsprüfung bei Eintragung und Erweiterungen von Musterberechtigungen

Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand III.23 d)	Gebühr in €
Überprüfungen zur Erteilung, Änderung, Verlängerung oder Erneuerung der Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät (§§ 104 bis 110 LuftPersV) d) für Musterberechtigungen in der Klasse 4 (§ 105 LuftPersV)	130 bis 600 EUR
<b>Prüfung der Voraussetzungen bei</b> ➤ <b><u>beantragten Einzelmusterberechtigungen, PVL, Klasse 4</u></b>	
<b>Einzelmustereinträge, Geräteart Turbinenflugmotor (Sammeleintragung nicht möglich):</b> ➔ Turbinentriebwerk, Strahltriebwerk (immer volle Einzelgebühr auch bei gleichzeitigem Antrag und Eintrag mehrerer Muster) ➔ Turbinentriebwerk (Turboprop, gleicher Hersteller, gleichzeitig beantragt) 1. Mustereintrag 2. Mustereintrag und jeder weitere Mustereintrag unter den vorgenannten Bedingungen <i>Achtung: Sammeleintragung nicht möglich!</i>	600,00   600,00 400,00
<b>Einzelmustereinträge, andere Gerätearten (Sammeleintragung möglich):</b> ➔ Bordhilfsmotor (APU) ➔ Kolbenflugmotor ➔ Turbinentriebwerk für Motorsegler ➔ E-Motor <u>für Motorsegler</u>	600,00 300,00 300,00 300,00
<p>Werden <u>mehrere Einzelmuster</u> der Gerätearten Bordhilfsmotor (APU), Kolbenflugmotor, Turbinentriebwerk für Motorsegler, E-Motor für Motorsegler gleichzeitig eingetragen werden die Gebühren nur bis auf maximal 600 Euro (Gebühr der Sammeleintragung) aufaddiert.</p> <p>Bordhilfsmotor &gt; ein Einzelmuster 600 € / mehrere Einzelmuster zusammen ebenfalls 600 €</p> <p>Kolbenflugmotor, Turbinentriebwerk für Motorsegler, E-Motor für Motorsegler } ein Einzelmuster 300 € / zwei bis x Einzelmuster zusammen 600 €</p>	

<b>Prüfung der Voraussetzungen bei</b> ➤ <b><u>beantragten Sammeleintragungen, PVL, Klasse 4</u></b>	
<b>Sammeleintragungen Bereich Triebwerke / APU:</b> ➔ Bordhilfsmotoren (APU) ➔ Kolbenflugmotoren ➔ Turbinentriebwerke Motorsegler ➔ E-Motoren für Motorsegler	600,00 je Sammel-eintragung
<b>Sammeleintragungen Bereich Luftschrauben:</b> ➔ Propeller und Propelleranlagen in Metallbauweise ➔ Propeller und Propelleranlagen in FVK-Bauweise ➔ Propeller und Propelleranlagen in Holzbauweise	300,00 je Sammel-eintragung
<b>Sammeleintragungen Bereich Flugsicherungsausrüstung:</b> ➔ Sprechfunkanlagen ➔ Navigationsfunkanlagen ➔ Impulsanlagen ➔ Elektronische Steuer- und Regelungsanlagen ➔ Elektronische Überwachungsanlagen ➔ Nicht elektronische Überwachungsanlagen	300,00 je Sammel-eintragung

Löschung von Einschränkungen - musterbezogen

<b>Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand III.23 d)</b>	<b>Gebühr in €</b>
Überprüfungen zur Erteilung, Änderung, Verlängerung oder Erneuerung der Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät (§§ 104 bis 110 LuftPersV) d) für Musterberechtigungen in der Klasse 4 (§ 105 LuftPersV)	130 bis 600 EUR
<b>Prüfung der Voraussetzungen bei:</b> ➤ <b>beantragte Löschung von Einschränkungen – musterbezogen</b>	
<b><u>Klasse 4</u></b> <b>Einzelmustereinträge und Sammeleintragungen</b> ➔ pro Muster- bzw. Sammelberechtigung	50 % der jeweiligen Muster- / Sammel-eintragungs-gebühr



#### 4.6 Gebühren bei Verlängerung/Erneuerung des Ausweises - Antragsprüfung

Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand III.23 h)	Gebühr in €
<b>Prüfung der Voraussetzungen bei</b> ➤ <b>Verlängerung/Erneuerung der Gültigkeit</b>	1/10 bis 5/10 der jeweils für die Gesamtprüfung nach den Buchstaben a oder b vorgesehenen Gebühr
<p>Ausgangswert für die Berechnung der Gebührenhöhe für die Prüfung eines Antrages auf Verlängerung / Erneuerung der Ausweisgültigkeit ist die Gebühr für die Prüfung der Erteilung der Erlaubnis. Im Zuständigkeitsbereich des LBA nur Prüfer von Luftfahrtgerät, Klasse 4:</p> <p><b>a) Für Klasse 4 240 €</b></p> <p>Von dieser Ausgangsgebühr sind 1/10 bis 5/10 der Gebühr als Gebühr für die Prüfung eines Antrages auf Verlängerung /Erneuerung zu erheben. Diese Gebührenspanne wird über die Anzahl und die Art (Einzelmuster oder Sammeleintragungen der eingetragenen Musterberechtigungen wie folgt aufgeteilt:</p> <p>Berechtigungsumfang:</p>	
➤ Ausweis mit bis zu 3 Einzelmuster <b>oder</b> eine Sammeleintragung 1/10 der Gebühr nach Buchstabe a)	24 ,00
➤ Ausweis mit bis zu 3 Einzelmuster <b>und</b> bis zu zwei Sammeleintragungen 2/10 der Gebühr nach Buchstabe a)	48,00
➤ Ausweis mit 4 bis 6 Einzelmuster <b>oder</b> zwei Sammeleintragungen 3/10 der Gebühr nach Buchstabe a)	72,00
➤ Ausweis mit 4 bis zu 6 Einzelmuster <b>und</b> bis zu zwei Sammeleintragungen 4/10 der Gebühr nach Buchstabe a)	96,00
➤ Ausweis mit allen anderen Berechtigungsumfängen 5/10 der Gebühr nach Buchstabe a)	120,00
<p>Bei Verlängerung / Erneuerung des Ausweises verbunden mit einer Überprüfung durch das LBA kommen die Prüfungsgebühren für die Abnahme einer mdl.-praktischen Prüfung hinzu (hierzu siehe Gebührenerhebung III.23 g) nächste Seite).</p> <p>Berechnungsgrundlage bei einer Verlängerung / Erneuerung im Zusammenhang mit einem Änderungsantrag zum Erlaubnisumfang ist immer der Berechtigungsumfang der im Ausweis bei Antragsingang eingetragen ist, also der Berechtigungsumfang vor der Erweiterung der Berechtigungen aufgrund des Antrages.</p>	

#### 4.7 Abnahme von Prüfungen – Erlaubnis Prüfer von Luftfahrtgerät

Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand III.23 f)	Gebühr in €
Überprüfungen zur Erteilung, Änderung, Verlängerung oder Erneuerung der Erlaubnis für Prüfer von Luftfahrtgerät (§§ 104 bis 110 LuftPersV) f) Abnahme einer theoretischen Prüfung (§ 109 LuftPersV)	50 bis 300 EUR
Theoretische Prüfungen a. Festlegung im Einzelfall, da z. Zt. eine Durchführung von Prüfungen durch das LBA hier nicht vorgesehen ist.	
<b>Zugehörige SAP-TPN: 816002060218</b>	

Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand III.23 g)	Gebühr in €
<b>Abnahme einer praktischen Prüfung (§ 109 LuftPersV)</b>	50 bis 300 EUR
<b>Triebwerke / APU</b>	
→ Turbinen-Strahltriebwerke – je Triebwerksmuster	200,00
→ Turboprop-Triebwerk =< 2.000 kW gemäß EASA Product List - je Triebwerksmuster	150,00
→ Turboprop-Triebwerk > 2.000 kW gemäß EASA Product List - je Triebwerksmuster	200,00
→ Bordhilfsmotoren – APU - Musterpauschale	300,00
→ Kolbenflugmotoren - je Triebwerksmuster (Einzelmuster)	150,00
→ Flugmotoren nach CS-22 (Einzelmuster) (Turbinentriebwerke und E-Motoren für Motorsegler)	150,00
→ Elektromotoren andere als Motorsegler (Einzelmuster)	200,00
→ Kolbenflugmotoren - Musterpauschale (Prüfung mehrere Muster)	300,00
→ Flugmotoren nach CS-22 - Musterpauschale (Prüfung mehrere Muster)	300,00
→ Gleichzeitige Prüfung über mehrere Muster der gleiche „Musterfamilie“ (z. B. CFM 56-5A/5B/7B)	300,00
<b>Luftschrauben</b>	
→ Propeller und Propelleranlagen in Metallbauweise	150,00
→ Propeller und Propelleranlagen in FVK-Bauweise	150,00
→ Propeller und Propelleranlagen in Holzbauweise	150,00
→ Pauschale über alle Bauweisen	300,00
Fortsetzung nächste Seite	

Fortsetzung Abnahme einer praktischen Prüfung (§ 109 LuftPersV) <b>Noch Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand III.23 g)</b> <b>Flugsicherungsausrüstung</b>	
→ Prüfung Flugsicherungsausrüstung je Sammeleintragungsart	100,00
→ Gleichzeitige Prüfung über mehrere Sammeleintragungsarten	Je 100,00 bis max. 300,00
→ Erneute Prüfung nach einer nichtbestanden Prüfung	50,00
→ Prüfung für die Löschung einer Einschränkung	

## 5 Sonstige Amtshandlungen in Bezug auf die Bearbeitung von Teil-66-Lizenzen und PvL-Ausweisen

Gebührenfestlegung (III.33)	Gebühr in €
<b>Erneute Ladung wegen Nichtteilnahme an einer Prüfung</b>	40 EUR
Prüfungen im Bereich freigabeberechtigtes Personal (L-Prüfungen) <i>Unentschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung, gilt als nicht bestanden. Eine erneute Ladung erfolgt nicht. Der Antrag auf Prüfung wird abschlägig beschieden (gemäß Punkt Antragsablehnung). Es muss die Prüfung neu beantragt werden.</i>	-----
<i>Bei einer rechtzeitigen Entschuldigung / Absage der Prüfungsteilnahme erfolgt eine erneute Ladung zum nächsten Prüfungstermin. Dafür werden die Gebühren für die erneute Ladung wegen Nichtteilnahme an einer Prüfung erhoben.</i>	40,00
Prüfungen im Bereich IARS-Personal <i>Die Prüfung ist Teil des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis. Damit führt ein Fernbleiben von der Prüfung nicht zu einem „nicht bestanden“. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis bleibt bestehen (wenn nicht zurückgezogen wird). Es erfolgt eine erneute Ladung zum nächsten Prüfungstermin. Dafür werden die Gebühren für die erneute Ladung wegen Nichtteilnahme an einer Prüfung erhoben (unabhängig ob frühzeitig entschuldigt oder unentschuldigte Nichtteilnahme).</i>	40,00
Prüfungen im Bereich Erlaubnis PvL <i>Unentschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung, gilt als nicht bestanden. Eine erneute Ladung erfolgt nicht. Der Antrag auf Prüfung wird abschlägig beschieden (gemäß Punkt Antragsablehnung). Es muss die Prüfung neu beantragt werden.</i>	-----
<i>Bei einer rechtzeitigen Entschuldigung / Absage der Prüfungsteilnahme erfolgt eine erneute Ladung zum nächsten Prüfungstermin. Dafür werden die Gebühren für die erneute Ladung wegen Nichtteilnahme an einer Prüfung erhoben.</i>	40,00

Gebührenfestlegung (IV.20)	Gebühr in €
Ausstellung einer Zweitschrift (gilt für alle Erlaubnisse: Lizenz nach Teil-66, Ausweis PvL, Erlaubnis IARS)	35,00



## 6 Anlage 1 – Gebühren Erweiterung Kategorie Berechtigung

Gebührenfestlegung nach Gebührentatbestand (III.32 g). Prüfung der Voraussetzungen bei beantragte Erweiterung des Kategorie-Berechtigungssumfanges einer Lizenz. Gebührenhöhe: 5/10 bis 10/10 der jeweils für Gesamtprüfung nach den Buchstaben a bis g vorgesehenen Gebühr.

nach von	Ax	B1.x	B2	B2L	B3	C non kompl.	C kompl.	L1	L1C	L2	L2C	L3G	L3H	L4G	L4H	L5
Ax	75 €	240 €	240 €	75 €	240 €	270 €	270 €	75 €	75 €	100 €	100 €	75 €	75 €	90 €	90 €	120 €
B1.x	150 €	120 €	240 €	75 €	240 €	270 €	270 €	75 €	75 €	100 €	100 €	75 €	75 €	90 €	90 €	120 €
B1.2 mit FG3								15 €	15 €	20 €	20 €					
B2	150 €	240 €			240 €	240 €	270 €	75 €	75 €	100 €	100 €	75 €	75 €	90 €	90 €	120 €
B2L	150 €	240 €	240 €		240 €	240 €	270 €	75 €	75 €	100 €	100 €	75 €	75 €	90 €	90 €	120 €
B3	150 €	240 €	240 €	75 €		240 €	270 €	15 €	15 €	20 €	20 €	75 €	75 €	90 €	90 €	120 €
C non kompl.	150 €	120 €	240 €	75 €	240 €		135 €									
C kompl.	150 €	120 €	240 €	75 €	240 €	135 €										
L1	150 €	240 €	240 €	75 €	240 €	270 €	270 €			100 €	100 €	75 €	75 €	90 €	90 €	120 €
L1C	150 €	240 €	240 €	75 €	240 €	270 €	270 €	75 €		100 €	100 €	75 €	75 €	90 €	90 €	120 €
L2	150 €	240 €	240 €	75 €	240 €	270 €	270 €					75 €	75 €	90 €	90 €	120 €
L2C	150 €	240 €	240 €	75 €	240 €	270 €	270 €	75 €		100 €		75 €	75 €	90 €	90 €	120 €
L3G	150 €	240 €	240 €	75 €	240 €	270 €	270 €	75 €	75 €	100 €	100 €		75 €	90 €	90 €	120 €
L3H	150 €	240 €	240 €	75 €	240 €	270 €	270 €	75 €	75 €	100 €	100 €	75 €		90 €	90 €	120 €
L4G	150 €	240 €	240 €	75 €	240 €	270 €	270 €	75 €	75 €	100 €	100 €	75 €	75 €		90 €	120 €
L4H	150 €	240 €	240 €	75 €	240 €	270 €	270 €	75 €	75 €	100 €	100 €	75 €	75 €	90 €		120 €
L5	150 €	240 €	240 €	75 €	240 €	270 €	270 €	75 €	75 €	100 €	100 €	75 €	75 €	90 €	90 €	